

# STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden (Passgesetz-Novelle 2021)

GZ 2021-0.138.993

Wien, 13. April 2021

Die Österreichische Universitätenkonferenz nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

## Artikel 1 - Änderung des Passgesetzes 1992

### § 3 Abs. 2c

§ 3 Abs. 2c des Entwurfes sieht vor, dass akademische Grade und Qualifikationsbezeichnungen im Sinne des Abs. 2a nur in abgekürzter Form einzutragen sind. Zudem soll mit dem letzten Satz von Abs. 2c eine Möglichkeit geschaffen werden, das Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) eintragen zu lassen: *„Dies gilt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch für hochgestellte geschlechtsspezifische Zusätze und das Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens (Anhang 1 des NQR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 14/2016).“*

Der Pass dient der Feststellung der Identität und daher sind gemäß Abs. 2a identitätsbezogene Daten eintragungsfähig. Bei den Qualifikationsstufen des NQR handelt es sich jedoch nicht um ein identitätsbezogenes, individuelles Merkmal. Der NQR ist ein Instrument, um auf Basis der Beschreibung generischer Kompetenzen Transparenz über die Vergleichbarkeit von Qualifikationen herzustellen und dadurch die Akzeptanz am europäischen Arbeitsmarkt zu fördern. Im Gesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016 idgF, wird ausdrücklich festgelegt, dass eine Zuordnung von Qualifikationen nach diesem

## STELLUNGNAHME

Bundesgesetz Informationszwecken dient und keine Rechtswirkung auf berufliche oder sonstige Berechtigungen entfaltet. Die vorgeschlagene Eintragungsmöglichkeit des NQR-Niveaus wird daher von der uniko entschieden abgelehnt.

Für die Österreichische Universitätenkonferenz

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Dr.Ing.h.c. Sabine Seidler  
Präsidentin